



# Ziele

- **Möglichkeiten und Grenzen der Auslegung kennen**
- **Verschiedene Auslegungsmethoden verstehen und anwenden**

# Grundlagen

(1/3)

- **Notwendigkeit der Auslegung**
  - Sprache als Instrument des Rechts ist vielschichtig
  - Rechtsnormen als Ergebnis der Konsensfindung
- **Ziel der Auslegung**
  - Ermittlung des „wahren“ Sinns einer Rechtsnorm
  - Ist Wortlaut unklar, können andere Auslegungsmethoden Sinn erschliessen
- **Auslegung als Element der Rechtsfortbildung**

# Grundlagen

(2/3)

- **Schöpferischer/wertender Charakter**
  - Auslegung ist Konkretisierung
  - Hinter jeder Auslegung steht deshalb eine Wertung
    - Problem des Vorverständnisses (vgl. Erkenntnistheorien)
    - Unabhängigkeit und Befangenheit
  - Häufig gibt es nicht eine einzig richtige Auslegung
    - Auslegungsmethoden
    - Kontext, in dem Auslegung erfolgt

# Grundlagen

(3/3)

- **Grenzen der Auslegung**
  - Auslegung nur, wenn Auslegungsspielraum besteht
- **Besonderheiten der Verfassungsauslegung**
  - Grundsätzliche Natur der Normen
    - Beschränkung auf allgemeine Prinzipien
    - Allgemeinverständlichkeit der Sprache
  - Prinzip der Einheit der Verfassung
  - „Nachführungscharakter“ der BV von 1999

# Auslegungsmethoden (1/5)

- **Methodenpluralismus**

- Es gibt nicht **eine** richtige Auslegungsmethode
- Verschiedene Auslegungsmethoden nebeneinander
- Ausgangspunkt der Auslegung ist immer der Wortlaut

- **Grammatikalische Auslegung**

- Nach Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch
- Gleichwertigkeit der Amtssprachen

# Auslegungsmethoden

(2/5)

- **Systematische Auslegung**
  - Systematischer Zusammenhang mit den anderen Rechtsnormen
    - Stellung der Norm im Gesetz (Titel, Marginale)
    - Stellung der Norm in der gesamten Rechtsordnung
  - Spezialfälle der systematischen Auslegung: Stellung einer Norm im Stufenbau der Rechtsordnung
    - Verfassungskonforme Auslegung
    - Völkerrechtskonforme Auslegung

# Auslegungsmethoden

(3/5)

- **Historische Auslegung**

- Massgebend ist Sinn der Norm zur Zeit ihrer Entstehung
  - Vor allem bei jüngeren Gesetzen relevant
  - Gefahr: Erstarrung der Rechtsordnung
  - Bedeutung der Materialien
- Subjektiv-historische Auslegung
  - Abstellen auf Willen des historischen Gesetzgebers
- Objektiv-historische Auslegung
  - Abstellen auf allgemeine Bedeutung zur Zeit der Entstehung

# Auslegungsmethoden

(4/5)

- **Zeitgemässe Auslegung**

- Nach gegenwärtigem Normverständnis und gegenwärtigen Verhältnissen
- Gegensatz zur historischen Auslegung
- Vorteile gegenüber der historischen Auslegung
  - Bessere Erkennbarkeit des Rechts
  - Möglichkeit zur Fortbildung des Rechts
- Nachteile
  - Relativierung der Gewaltenteilung
  - Unter Umständen: Geringere Rechtssicherheit

# Auslegungsmethoden

(5/5)

- **Teleologische Auslegung**

- Nach dem Zweck der Norm
- Sowohl nach dem historischen als auch nach dem zeitgemässen Zweck
  - Historisch-teleologische Auslegung
  - Zeitgemäss-teleologische Auslegung
- Der Zweck muss in der Norm selbst enthalten sein

# Methodenpluralismus

- **Bei unterschiedlichem Ergebnis der einzelnen Auslegungsmethoden**
  - Abwägung im Einzelfall: Welches Ergebnis entspricht dem wahren Sinn der Norm am besten?
  - Und: Welches Ergebnis ist befriedigend, vernünftig und praktikabel?
  - In der Praxis
    - Wichtige Stellung der teleologischen Auslegung
    - Tendenzieller Vorrang der zeitgemässen vor der historischen Auslegung

# Beispiele (1/2)

- **Art. 11 Abs. 1 BV**

- „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.“
- Ist Art. 11 BV ein unmittelbar anwendbares Grundrecht?

- **Art. 14 BV**

- „Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.“
- Gilt das Recht auf Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare?

# Beispiele

## (2/2)

- **Art. 8 Abs. 1 BV**
  - „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
  - Gilt die Rechtsgleichheit nur für Menschen oder auch für juristische Personen?
- **Art. 9 BV: vgl. Dok. 1**

# Lückenfüllung

(1/3)

- **Wenn keine Auslegung möglich ist**
- **Klassische Unterscheidung der Lückenarten**
  - Echte Lücke
    - Gesetz enthält keine Antwort auf zu beantwortende Frage
    - Richterliche Lückenfüllung geboten
  - Unechte Lücke
    - Gesetz enthält eine Regelung, die aber unbefriedigend ist
    - Richterliche Lückenfüllung verboten

# Lückenfüllung

(2/3)

- **Qualifiziertes Schweigen?**
  - Wenn Gesetzgeber bewusst auf Regelung verzichtet
  - Keine Lückenfüllung zulässig
  - Auslegung manchmal schwierig: Lücke oder qualifiziertes Schweigen?
- **Alternative Unterscheidung der Lückenarten**
  - Lücke als planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, welche vom Gericht korrigiert werden darf
  - Rechtsprechung uneinheitlich

# Lückenfüllung

(3/3)

- **Lücken in der BV?**

- Bundesstaatliche Kompetenzordnung: Keine Lücken, Art. 3 BV
- Andere Bereiche: Lücken denkbar, aber selten

- **Vorgehen bei Lückenfüllung**

- Wenn kein Gewohnheitsrecht: Freie Rechtsfindung (Vgl. Art. 1 Abs. 2 ZGB)
- Wertungen des Gesetzgebers sind aber zu beachten

# Verfassungskonforme Auslegung (1/2)

- **Wesen**
  - Anwendungsfall der systematischen Auslegung
- **Geltungsbereich**
  - Für alle Rechtsnormen unterhalb der Verfassung
  - Vgl. Stufenbau der Rechtsordnung
- **Dogmatische Begründung**
  - Überordnung der Verfassung
  - Einheit der Rechtsordnung

# Verfassungskonforme Auslegung (2/2)

- **Funktionen**

- Harmonisierungsfunktion
- Normerhaltungsfunktion

- **Grenzen**

- Wortlaut und Sinn der auszulegenden Norm
- Gewaltenteilungsprinzip und Rechtssicherheit: Normen dürfen nicht umgedeutet werden
- Art. 190 BV
  - Steht verfassungskonformer Auslegung nicht entgegen
  - Ist die Norm jedoch klar, so ist keine Auslegung möglich

# Völkerrechtskonforme Auslegung (1/2)

- **Wesen**

- Anwendungsfall der systematischen Auslegung

- **Geltungsbereich**

- Für alle Rechtsnormen von Bund, Kantonen und Gemeinden

- **Dogmatische Begründung**

- Einbettung des nationalen Rechts in das Völkerrecht
  - Einheit der Rechtsordnung
  - Art. 5 Abs. 4 BV

# Völkerrechtskonforme Auslegung (2/2)

- **EMRK-konforme Auslegung (Rechtsprechung des EGMR)**
- **Grenzen**
  - Unüberbrückbarer Widerspruch zwischen schweizerischem Recht und Völkerrecht
  - Prüfen, welches Recht vorgeht
    - Rechtliche Überlegungen (z.B. Vorrang der Menschenrechte)
    - Konsequenzen einer Völkerrechtsverletzung: Völkerrechtliche Verantwortlichkeit